
SCHAUBMAIER & PARTNER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUSCHÄDEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **für Sachverständigen- und Ingenieursleistungen**

(Fassung für Unternehmergeschäfte)

Prof. Mst. Ing. Michael Schaubmaier BSc, MSc
2500 Baden
Sauerhofstraße 10/6
0660/6003572
office@sconcept.at
www.sconcept.at
UID: ATU68402249

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der oder dem Sachverständigen (im nachstehenden „der SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der SV verpflichtet sich, die vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig auszuführen.

2.2. Der SV führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig. Über die Beiziehung von Hilfs- oder Subgutachtern ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2.3. Der Auftraggeber beauftragt während des gegenständlichen Auftrages nur nach schriftlicher Zustimmung durch den SV weitere Gutachter, Sachverständige oder anderweitige Berufsvertreter, die dem Sinne nach Gutachtern oder Sachverständigen gleichzusetzen sind.

2.4. Als „Stellungnahmen“ oder „Kurzgutachten“ oder eine ähnliche Titulierung bezeichnete Tätigkeiten besitzen im Sinne von Richtwertangaben oder Ersteinschätzungen ausdrücklich oberflächlicheren, nicht vollumfänglichen Charakter. Stellungnahmen sind im Vergleich zu Befund und/oder Gutachten vom Leistungsumfang, Prüfungsaufwand und Nachvollziehbarkeit her, weniger fachlich tiefgehend ausgearbeitet und stellen somit ausdrücklich nur eine Einschätzung dar, wobei sich der Prüfungsaufwand und Leistungsumfang je nach Einzelfall nach dem Ermessen des SV orientiert, jedoch fachlich und standesrechtlich vertretbar bleibt.

Auf Grund des nicht vollumfänglichen Charakters der „Stellungnahme“ ist ausschließlich eine interne Verwendung durch den Auftraggeber gestattet. Die externe Verwendung von Stellungnahmen ist nur nach schriftlicher Zustimmung des SV gestattet. Trotz schriftlicher Zustimmung des SV gehen die Risiken der Nutzung einer Stellungnahme bei Verwendung jedenfalls auf den Auftraggeber über.

2.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis den SV schriftlich darüber zu informieren, wenn dieser nicht als Unternehmer, sondern als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auftritt.

3. Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Lauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

4. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

4.1. Der SV kann aufgrund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Fall entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.

4.2. Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist.

4.3. Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehung vom Auftraggeber zu vertreten, erhält der SV über die unter 4.2 erwähnte Vergütung hinaus pauschalierten Schadensersatz von 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten oder angemessenen Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche.

4.4. Der SV ist berechtigt im Falle von mit strukturellen Veränderungen, gesundheitlichen oder sonstigen unvorhersehbaren Widrigkeiten, einhergehenden Auslastungsengpässen oder einer sich daraus ergebenden Unmöglichkeit zur Wahrung des Auftrages von selbigen zurückzutreten. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis hieraus keine Ansprüche geltend machen zu können. Der SV ist jedoch verpflichtet, seinen Auftraggeber ab Kenntnisstand derartiger Widrigkeiten, welche den Auftrag in seiner Durchführung gefährden, frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

5. Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

5.1. Der SV verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis als mögliche namentliche „Referenz“ samt Kurzbeschreibung und Fotodokumentation des Auftrages auf der Website und auf sämtlichen Online-Kanälen (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn) des SV aufzuscheinen.

5.2. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

5.3. Der SV ist ausdrücklich berechtigt Erkenntnisse oder Ergebnisse aus seiner auftragsgegenständlichen Tätigkeit im Rahmen von Seminaren, Publikationen oder ähnlichen zu nutzen, wobei der SV die Anonymisierung der auftraggeberseitigen personenbezogenen Daten sicherstellt.

5.4. Der SV übernimmt keine Haftung für den vollständigen oder auch nur teilweisen Untergang übergebener Proben, Materialien und/oder Unterlagen wie Pläne oder sonstiger Schriftstücke mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung. Für übliche Abnutzung von Proben, Materialien und/oder Unterlagen wird generell nicht gehaftet.

6. Datenschutz

6.1. Der SV respektiert und schützt das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre und ergreift alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, um personenbezogene Daten zu schützen. Er trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau, unter Berücksichtigung der Angemessenheit für den SV, zu gewährleisten, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung („Integrität und Vertraulichkeit“).

6.2. Für die Erstattung von Privatgutachten gilt:

6.2.1. Soweit das (gesonderte) Ständesrecht, dem der SV unterliegt, nicht zu anderen Ergebnissen führt, ist der SV im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit für den Auftraggeber datenschutzrechtlich bis zur Erfüllung des Auftrags als „Auftragsverarbeiter“ zu qualifizieren, „Verantwortlicher“ ist der Auftraggeber. Dieser, nicht aber der SV, ist daher insbesondere auch für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte, wie insbesondere etwaiges Recht auf Information, Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung und/ oder Widerspruch, berufen. Sämtliche Anträge zu Betroffenenrechten sind daher direkt beim Auftraggeber und nicht beim SV geltend zu machen. Sollten Anträge von Betroffenen dennoch beim SV gestellt werden, werden diese an den jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen weitergeleitet. Der SV unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

6.2.2. Der Auftraggeber erteilt dem SV hiermit Weisung, in dem zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Umfang auch personenbezogene Daten zu verarbeiten. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem konkreten Auftrag.

6.2.3 Der SV gewährleistet, dass sich die in seinem Wirkungsbereich zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er gewährleistet, dass auch diese Personen verpflichtet sind, die ihm selbst obliegenden Datenschutzpflichten ebenfalls einzuhalten. Die Beiziehung weiterer Auftragsverarbeiter ist dem SV gestattet, wobei er den Auftraggeber im Vorfeld – tunlichst im Rahmen der Auftragserteilung – darüber und über Änderungen informiert, sodass dieser die Möglichkeit hat, sich dagegen auszusprechen, und

sich der weitere Auftragsverarbeiter gegenüber dem SV vertraglich entsprechend datenschutzrechtlich verpflichtet.

6.2.4. Der SV unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO genannten Pflichten und wird ihm alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung ihm als Verantwortlichem niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen. Er wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine von ihm erteilte Weisung gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

6.2.5. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der SV alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder Punkt 5.2 anwendbar ist.

6.3. Weiters wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Datenschutzerklärung, welche unter "<https://www.sachverständiger-schaubmaier.at/agb-datenschutz/>" zu finden ist, hingewiesen. Auf schriftlichem Ansuchen des Auftraggebers hin, stellt der SV die Datenschutzerklärung auch in elektronischer Form via Mail zur Verfügung. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben und nimmt diese ebenso ausdrücklich zur Kenntnis.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

7.1. Zur Feststellung möglicher Befangenheit des SV ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.

7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

7.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes.

Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.

7.4. Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

7.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens in dem mit dem SV vereinbarten Umfang weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem SV weiterleiten. Wie in Punkt 2.4. erwähnt dienen Stellungnahmen ausschließlich der internen Verwendung durch den Auftraggeber.

7.6. Bei Informationen, Auskünften, Rat oder ähnlichem zu rechtlichen Themenstellungen bezieht sich der SV ausschließlich auf Erfahrungswerte aus seiner bisherigen praktischen Erfahrung. Der Auftraggeber nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich rechtliche Informationen, Auskünfte, Rat oder ähnliches durch den SV von einer geeigneten rechtskundigen Person, etwa einem Rechtsanwalt, überprüfen zu lassen. Dem SV trifft diesbezüglich keine Hinweispflicht.

8. Abnahme

8.1. Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem SV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

8.2. Teilleistungen gelten einzeln gemäß 8.1 als abgenommen.

9. Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber dem SV schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme im Sinne des Punktes 8.

10. Haftung

10.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen.

10.2. Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekannten Umstände vorhersehbar war.

10.3. Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers gemäß Punkt 7. verursacht wurden.

10.4. Soweit der SV hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.

10.5. Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.

10.6. Der SV haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Alle Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung.

10.7. Die Bestimmungen dieses Punktes gelten insbesondere auch für Verzugsschäden.

10.8. Für mündlich erteilte Informationen oder Auskünfte seitens des SV wird eine Haftung auf Grund des Risikos von falschen Interpretationen oder Wiedergaben durch den Auftraggeber generell ausgeschlossen.

10.10. Jegliche Haftung des SV wird einvernehmlich mit der Höhe des Deckungsumfanges der gesetzlich verpflichtenden Versicherung des SV beschränkt. Informationen hierzu stellt der SV dem Auftraggeber nach schriftlichem Ansuchen zur Verfügung. Kosten für den Druck, Versand oder Sonstiges sind jedenfalls vom Auftraggeber gesondert zu tragen.

10.11. Bei Informationen, Auskünften, Ratschläge oder ähnlichem zu rechtlichen Aspekten wird eine Haftung des SV generell ausgeschlossen. Es wird an dieser Stelle auf den Punkt 7.6. hingewiesen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 7. oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach Punkt 4.2. und 4.3. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Vergütung

12.1. Angaben des SV betreffend Honorar oder Kostenabschätzungen gelten jedenfalls als unverbindlich und umfassen ausschließlich die Kerntätigkeit, sohin die Begehung und /oder Befundaufnahme einschließlich aller Messungen vor Ort durch den SV. Allfällige Kosten wie Schreibarbeiten, Nebenkosten, oder sonstige Kosten zur Erbringung des Auftrages sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Der Auftraggeber nimmt weiters ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme von Leistungen, welche zur Erbringung des Auftrages erforderlich sind, und den damit einhergehenden Kosten im Ermessen des SV liegt.

Mangels schriftlicher Vereinbarung trifft den SV ausdrücklich keine Warnpflicht. Wird jedoch eine Warnpflicht schriftlich vereinbart aus der sich aber keine Warngrenze ergibt, so gilt eine Überschreitung von 75% des abgeschätzten Betrages als Warngrenze.

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, ungeachtet einer allfälligen Kostenabschätzung oder Honorarangabe vorweg, dass Leistungen des SV und seiner Hilfskräfte / Mitarbeiter nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand erfolgen.

12.2.1. Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Gewöhnliche Leistungspausen oder auch kurze Nebenbeschäftigungen, welche nicht der Leistungssphäre des Auftraggebers zurechenbar sind, wie beispielsweise ein kurzes Telefonat, werden vom Auftraggeber innerhalb der verzeichneten Zeiten akzeptiert.

12.2.2. Reisezeit gilt als Arbeitszeit ebenso wie auftragsbedingte Stehzeiten.

12.2.3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Abrechnung je angefangener Stunde. Zeitlich getrennte Teilleistungen werden jedenfalls im Sinne einer Einzelleistung je angefangener Stunde abgerechnet.

12.3. Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, volle Spesen für Unterbringung und Verpflegung des SV sowie der am Befundort eingesetzten Mitarbeiter / Hilfskräfte des SV. Spesen sind im Rahmen des nachgewiesenen angemessenen Aufwandes zu tragen. Weiters übernimmt der Auftraggeber Kosten für die An- und Abreise des SV sowie dessen Mitarbeiter / Hilfskräfte vom Befundort bis zum Büro des SV, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht. Mangels nachweisbarer Aufwände bilden die steuerlichen Höchstsätze die Grundlage der Berechnung.

Als „angemessen“ wird eine im Geschäftsleben übliche Form von Unterkunft und Reisemittel auf gehobener Managementebene vereinbart. Taxibenützung gilt in jedem Fall als zulässig.

12.4. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

12.5. Der SV kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

12.6. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, kann der SV monatlich Zwischenrechnungen legen.

12.7. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung werden für Leistungen, die nach Zeit abzurechnen sind, je angefangener Stunde verrechnet, wie folgt:

- Sachverständiger Stunden für komplexe Fragestellungen, Obergutachten, Unterstützung bei Gerichtsverhandlungen, oder ähnlichem: 250€/Std. (zzgl. 20% Ust.)

(als komplexe Fragestellung gilt eine über die übliche fachliche Fragestellung des SV oder eine über die übliche Befundungs- und/oder Gutachtensmethodik und/oder eine über die übliche notwendige Kenntnis des Faches des SV hinausgehende Tätigkeit; laboratorische Untersuchungen und/oder Schimmelbefundungen gelten jedenfalls als komplexe Fragestellung)

- Sachverständiger Stunden (keine komplexen Fragestellungen): 180€/Std. (zzgl. 20% Ust.)
- Fachliche Hilfskraft des SV: 120€/Std. (zzgl. 20% Ust.)
- Sonstige Hilfskraft: 80€/Std. (zzgl. 20% Ust.)

12.8. Nebenkosten werden gesondert zu üblichen Gebühren gemäß Gebührenanspruchsgesetz abgerechnet.

12.9. Bei angeforderten Leistungen, welche samstags, sonn-, oder feiertags zu erbringen sind, wird ein Stundenzuschlag von 25% vereinbart. Ein Stundenzuschlag von 35% wird für angeforderte Leistungen vereinbart, welche auf Grund der Dringlichkeit werktags zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr zu erbringen sind.

12.10. Durch den SV verzeichnete Stunden für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden durch den Auftraggeber als ausdrücklich wahr angenommen, sofern der Auftraggeber nichts Gegenteiliges beweist.

12.11. Eine generelle Warnpflicht des SV betreffend Kosten oder Honorar ist ausgeschlossen.

12.12. Festpreisaufträge bedürfen generell der ausdrücklichen Kennzeichnung als solcher und müssen einvernehmlich vereinbart sein. Mangels ausdrücklicher Kennzeichnung werden Leistungen nach tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Für Festpreisaufträge kann der SV nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung stellen. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten gemäß Punkt 12.2. werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag

innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, werden Spesen und Reisekosten in dreimonatigem Abstand in Rechnung gestellt.

12.13. Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern die Rechnung spätestens am folgenden Tag zur Post gegeben wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.14. Sämtlicher Mehraufwand, welcher dem SV und / oder seiner Hilfskräfte / Mitarbeiter durch Inanspruchnahme von Rechten durch Beteiligte oder Betroffene eines Projektes entsteht, z.B. datenschutzrechtliche Begehren, werden gesondert vom Auftraggeber übernommen. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Beiziehung eines Anwalts oder sonstigen Rechtsvertreters.

12.15. Der SV ist berechtigt eine Direktverrechnung extern anfallender Kosten mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

13. Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Alle Angebote des SV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.2. Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14.3. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

14.4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand sind – je nach Streitwert – die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

14.5. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Teile wird ein gültiges Recht angewendet, welches der unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommt.

Stand: 28.08.2025